

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)344



Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V.

anlässlich der Anhörung zum Parteiengesetz, BT-Drucksache 20/9147
am Montag, 27. November 2023, 11 Uhr im Deutschen Bundestag

Berlin, den 27. November 2023

Über Transparency International Deutschland e.V.

Transparency Deutschland arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. Transparency Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und arbeitet politisch unabhängig. Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein über die schädlichen Folgen der Korruption zu schärfen und Integritätssysteme zu stärken. Transparency Deutschland ist das nationale Chapter der Dachorganisation Transparency International.

Vorbemerkung

Entsprechend der Tätigkeitsfelder von Transparency Deutschland beschränkt sich diese Stellungnahme auf diejenigen inhaltlichen Fragestellungen, die im Kontext der Prävention von Korruption und der Schaffung von Transparenz von besonderer Bedeutung sind. Dies betrifft die sechs Themenfelder Parteispenden, Prüfung der Rechenschaftsberichte und Verhinderung von Geldwäsche, Parteisponsoring, Parallelaktionen, unabhängige Kontrolle sowie Rechenschaftslegung.

1. Parteispenden

Transparency Deutschland fordert, dass die Namen von Spender:innen ab 10.000 Euro pro Jahr unmittelbar auf der Webseite des Deutschen Bundestages zu nennen sind. Ab 2.000 Euro pro Jahr müssen die Namen von Spender:innen in den Rechenschaftsberichten genannt werden. Parteispenden sollten insgesamt nur bis zu einer Obergrenze von 50.000 Euro pro Jahr möglich sein.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Absenkung der unmittelbaren Veröffentlichungspflicht auf 35.000 Euro (§ 25 Abs. 3 Satz 2) ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch bei weitem nicht aus. Insbesondere auf der kommunalen, aber auch Landesebene kann auch mit Spenden ab 10.000 Euro erheblich Einfluss genommen werden, weshalb eine zeitnahe Anzeige relevant ist. Summen ab 10.000 Euro müssen zwar in den Rechenschaftsberichten offengelegt werden, jedoch geschieht dies mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu eineinhalb Jahren zwischen einer Spende und deren Veröffentlichung in den Rechenschaftsberichten. Neben einer Absenkung der Schwellenwerte sollten daher auch Möglichkeiten zur Absenkung der zeitlich verzögerten Anzeige z.B. mittels digitaler Tools verfolgt werden.

Bedauerlich ist, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Absenkung der Veröffentlichungsschwelle in den Rechenschaftsberichten von 10.000 Euro auf 7.500 Euro im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung gefunden hat. Wie beschrieben, wäre hier aus Sicht von Transparency Deutschland eine Absenkung auf 2.000 Euro angemessen. Dies hätte auch den wichtigen Effekt der Erschwerung der Spendenstückelung.

2. Prüfung der Rechenschaftsberichte und Verhinderung von Geldwäsche

Unabhängig von der Festsetzung der Schwellenwerte ist durch effektivere Überwachung sicherzustellen, dass die von den Parteien beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihren gesetzlichen Prüfungspflichten nach § 23 Abs. 2 ParteienG nachkommen – insbesondere in Bezug auf die Fälle der Finanzierung der Parteien aus dem Ausland. Entsprechendes gilt für die staatlichen Steuerbehörden im Hinblick darauf, dass keine Steuerhinterziehung vorliegt, beispielsweise durch die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für unzulässige Spenden.

Es gibt keine inhaltliche Begründung dafür, dass es für die Mandate der Abschlussprüfung von Parteien keine zeitliche Begrenzung und keine Pflicht zur Prüferrotation gibt, wie sie für öffentliche Unternehmen vorgeschrieben ist. Die Regelungen des Parteiengesetzes sollten daher an die für öffentliche Unternehmen geltenden Vorschriften angepasst werden. Zudem sollten auch bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Parteien die Regelungen der Abschlussprüfung angewandt werden, mit denen Interessenkonflikte infolge gleichzeitiger Erteilung von Beratungsmandaten verhindert werden sollen.

Es ist zu gewährleisten, dass die zeitnahe Erfüllung dieser Prüfungen so rechtzeitig erfolgt, dass unter Verstoß gegen illegale Parteienfinanzierung finanzierte Parteien nicht an Wahlen teilnehmen können.

Auch ist bei den Parteien sicherzustellen, dass durch die Möglichkeit der Entgegennahme von Barspenden durch die Parteien nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ParteienG keine Geldwäsche möglich ist.

3. Parteisponsoring

Transparency Deutschland begrüßt, dass endlich eine Regulierung des Sponsorings vorgesehen ist. Transparency vertritt seit vielen Jahren die Sichtweise, dass Sponsoring und Spenden vergleichbare Formen der Einflussnahme auf Parteien darstellen. Vor diesem Hintergrund war es bisher nicht nachvollziehbar, dass für das Sponsoring andere Regeln als für die Parteispenden gelten sollten.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift dabei etwas zu kurz. Analog zu den Forderungen im Bereich Spenden sollten aus Sicht von Transparency die Namen von Sponsor:innen unmittelbar ab 10.000 Euro auf der Webseite des Deutschen Bundestages genannt werden. Die Namen von Sponsor:innen sollten kumuliert ab 2.000 Euro pro Jahr für die Partei in den Rechenschaftsberichten genannt werden. Parteisponsoring sollte zudem nur bis zu einer Obergrenze von 50.000 Euro pro Jahr möglich sein.

Sinnvollerweise sieht der Gesetzentwurf vor, Bagatellgrenzen einzuführen (§ 24 Abs. 8a Satz 1). Diese Bagatellgrenzen sollten jedoch für die Parteien insgesamt und unabhängig von den Parteigliederungen erfolgen, um kein neues Schlupfloch für anonymes Sponsoring durch breite Aufteilung in der Fläche zu schaffen. An dieser Stelle sollte der vorliegende Gesetzentwurf angepasst werden.

4. Parallellaktionen

Transparency Deutschland begrüßt die Regelungen zur Unterbindung sogenannter Parallellaktionen (§ 27a). Zu Recht wird im Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass vereinzelte Werbeaktionen für Parteien durch undurchsichtige Vereine für die Umgehung der Spendenverbote missbraucht worden sind. Es erscheint zielführend, dass ein Dritter, der eigenmächtig für eine Partei werben möchte, dazu verpflichtet wird, dies der entsprechenden Partei vorab verpflichtend anzeigen zu müssen. Schließlich schafft dies die Möglichkeit für die Partei, entweder Unterlassung zu verlangen oder die Werbung als Spende anzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Hierbei müssten jedoch auch die Zuwendungen an organisierte Strömungen der Parteien (bspw. der Seeheimer Kreis der SPD) bzw. parteinahe Organisationen (bspw. der Wirtschaftsrat der CDU e.V.) Berücksichtigung finden.

5. Unabhängige Kontrolle

Transparency Deutschland begrüßt, dass laut Koalitionsvertrag die Bundestagsverwaltung personell und finanziell besser ausgestattet werden soll, um so ihrer Kontrollfunktion im Bereich der Parteienfinanzierung besser nachkommen zu können. Angesichts der Weisungsgebundenheit der Bundestagsverwaltung gegenüber dem Bundestagspräsidenten und Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit mit Blick auf

einen teils sehr zurückhaltenden Umgang bei konkreten Verdachtsmomenten (genannt seien beispielsweise die Fälle Amthor sowie Gruner), setzt sich Transparency jedoch für eine strukturelle Veränderung ein.

Sinnvoller wäre es, die Kontrolle im Bereich der Parteienfinanzierung einem weisungsunabhängigen Kontrollgremium zu übertragen, zum Beispiel durch die Einführung einer/s unabhängigen Lobbybeauftragten nach dem Beispiel des Datenschutzbeauftragten. Die/der Lobbybeauftragte müsste auf eigene Initiative hin tätig werden dürfen und mit ausreichenden Mitteln, dem nötigen Personal und eigenen Ermittlungskompetenzen für das Themenfeld ausgestattet werden. Zu den wesentlichen Aufgaben der/s Lobbybeauftragten sollten neben der Kontrolle der Parteifinanzierung auch die Überwachung und Sicherung der Einhaltung der Umsetzung aller im Bereich Lobbyismus relevanten Gesetze bei Legislative und Exekutive – Erfassung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Regeln des Lobbyregisters, des exekutiven Fußabdrucks (nach dessen Einführung) und der Interessenoffenlegung (inkl. Nebentätigkeiten und sog. „Drehtüreffekte“) – sowie die Präsentation eines regelmäßigen öffentlichen Berichts gehören.

6. Rechenschaftslegung

Bereits 2001 wurde ein umfassender „Politikfinanzierungsbericht“ von der vom damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau eingesetzten Kommission zur Reform der Parteienfinanzierung vorgeschlagen. Transparency Deutschland unterstützt diese Idee und setzt sich dafür ein, dass politische Akteure in regelmäßigen Abständen in einem Politikfinanzierungsbericht über das Gesamtvolumen ihrer staatlichen Finanzierung berichten. Neben den Parteien sollten auch die Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsfraktionen und der parteinahen Stiftungen (hier insbesondere im Hinblick auf die sogenannten Globalzuschüsse) in einem solchen Politikfinanzierungsbericht ausgewiesen werden. Dies würde auch dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ziel, mehr Transparenz in die Finanzierung der parteinahen Stiftungen zu bringen, Genüge tun. In Wahljahren sollten darüber hinaus, wie beispielsweise in Großbritannien, Daten zur Wahlkampffinanzierung veröffentlicht werden.